Abgrenzung zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten

kirchliche Angelegenheiten

staatliche Angelegenheiten

REIN KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN

a) religiöse Angelegenheiten, für die der Staat keinerlei Zuständigkeit hat:

* Glaubenslehren
* gottesdienstliche Riten
* Mitgliedschaft (aus kirchlicher Sicht)
* Rechte und Pflichten der Mitglieder
* kirchliches Eherecht

b) Angelegenheiten, in denen die katholische Kirche ihr Selbstbestimmungsrecht zugunsten des Staates eingeschränkt hat:

* Organisationsstruktur
* Ämterverleihung
* Ausbildung der Amtsträger
* Vermögensverwaltung

c) Angelegenheiten, für die normalerweise der Staat zuständig ist, die aber, wenn Religionsgemeinschaften beteiligt sind, zumindest teilweise von diesen selbst geordnet werden können:

* Datenschutz
* Arbeitsrecht (Mitbestimmung, Loyalitätspflichten)
* Denkmalschutz
* Stiftungsrecht

GEMEINSAME ANGELEGENHEITEN

a) Angelegenheiten, die von ihrer Natur her nur im Zusammenwirken von Staat und Kirche möglich sind:

* Religionsunterricht
* theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten
* Militärseelsorge
* Anstaltsseelsorge
* Kirchensteuer
* kirchliche Schulen

b) Angelegenheiten, die insoweit auch staatliche Angelegenheiten sind, als es um Fragen der Anerkennung und finanziellen Förderung geht:

* kirchliche Hochschulen
* karitative Betätigung

REIN STAATLICHE ANGELEGENHEITEN

a) staatliche Angelegenheiten, für die die Kirchen keine Zuständigkeit haben:

* mögliche Rechtsformen der Religionsgemeinschaften (e. V., K. d. ö. R.) und ihre Folgen
* Kirchenaustritt (für den staatlichen Bereich)
* Schutz des kirchlichen Vermögens im staatlichen Recht
* Steuerrecht einschließlich Steuerbefreiungen
* Sonn- und Feiertagsrecht
* Abgrenzung der Religionsfreiheit bei der religiösen Kindererziehung
* staatliches Eherecht

b) Angelegenheiten, in denen der Staat der katholischen Kirche ein Mitspracherecht eingeräumt hat:

* Staatsleistungen

Stand: Mai 2005